

Kurztitel

Europäisches Übereinkommen über die Internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 67/2008

Inkrafttretensdatum

29.02.2008

Außerkrafttretensdatum

27.02.2009

Langtitel

(Übersetzung)

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) samt Verordnung und Erklärung

(NR: GP XXII RV 196 AB 577 S. 71. BR: AB 7114 S. 712.)

StF: BGBI. III Nr. 67/2008

Sonstige Textteile

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages samt Verordnung und Erklärung wird genehmigt.
2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG hat die Kundmachung der englischen und russischen Sprachfassung *1) dieses Staatsvertrages durch Auflage im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zu erfolgen.

Ratifikationstext

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Beitrittsurkunde wurde am 9. November 2004 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; das Übereinkommen und die Verordnung sind gemäß Art. 11 Abs. 1 mit 29. Februar 2008 in Kraft getreten.

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde hat die Republik Österreich nachstehende Erklärung abgegeben:

Erklärung gemäß Art. 14:

Das Übereinkommen kommt auf der Donau (einschließlich Wiener Donaukanal), der March, der Enns und der Traun, mit allen ihren Armen, Seitenkanälen, Häfen und Verzweigungen, zur Anwendung.

Ausgenommen von der Anwendung des Übereinkommens sind:

1. Die Neue Donau (Entlastungsgerinne) vom Einlaufbauwerk (Strom-km 1938,060) bis zum Wehr II (Strom-km 1918,300);
2. Staustufe Greifenstein: der oberhalb der Schwelle (Strom-km 1948,890, rechtes Ufer) gelegene Teil des Donaualtarmes;
3. Staustufe Altenwörth: der oberhalb der Schwelle (Strom-km 1979,550, linkes Ufer) gelegene Teil des Donaualtarmes;
4. Staustufe Melk: der oberhalb der Schwelle (Strom-km 2037,300, linkes Ufer) gelegene Teil des linksufrigen Donaualtarmes sowie der oberhalb der Schwelle (Strom-km 2035,700, rechtes Ufer) gelegene Teil des Melker Donaualtarmes;
5. Staustufe Abwinden: der oberhalb der Schwelle

- (Strom-km 2120,400, linkes Ufer) gelegene Teil des Donaualtarmes;
6. die Enns ab Fluß-km 2,70;
 7. die Traun ab Fluß-km 1,80;
 8. die March ab Fluß-km 6,0;
 9. alle nicht genannten Gewässer.

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert, angenommen, genehmigt bzw. sind diesem beigetreten:

Bulgarien
Deutschland
Frankreich
Luxemburg
Moldau
Niederlande
Russische Föderation
Ungarn

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- bzw. Genehmigungsurkunde haben nachstehende Staaten folgende Erklärungen abgegeben:

Deutschland:

Unter Bezugnahme auf Art. 14 Abs. 3 lit. b des Übereinkommens erklärt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, dass die Umsetzung des Übereinkommens auf dem Rhein dem Erfordernis der Übereinstimmung mit den Verfahren gemäß dem Statut der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt unterliegt und die Umsetzung des Übereinkommens auf der Mosel dem Erfordernis der Übereinstimmung mit den Verfahren gemäß dem Statut der Moselkommission unterliegt.

Frankreich:

Die Französische Republik erklärt unter Bezugnahme auf Art. 14 Abs. 3 lit. b, dass die Umsetzung des Übereinkommens auf dem Rhein und der Mosel dem Erfordernis der Übereinstimmung mit den Verfahren gemäß dem Statut der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt unterliegt.

Luxemburg:

Die Erklärung wurde bei der Unterzeichnung abgegeben und bei der Ratifikation bekräftigt:

Die Regierung des Großfürstentums Luxemburg erklärt anlässlich der Unterzeichnung dieses Übereinkommens, dass die sich daraus ergebenden Verpflichtungen in keiner Weise die Verpflichtungen berühren, die Luxemburg durch seine Mitgliedschaft in der Europäischen Union eingegangen ist.

Niederlande:

Unter Bezugnahme auf Art. 14 Abs. 3 lit. b des Übereinkommens erklärt das Königreich der Niederlande, dass die Umsetzung des Übereinkommens auf den Flüssen Rhein, Waal und Lek dem Erfordernis der Übereinstimmung mit den Verfahren gemäß dem Statut der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt unterliegt.

Präambel/Promulgationsklausel

DIE VERTRAGSPARTEIEN,

IN DEM WUNSCH, gemeinsam einheitliche Prinzipien und Regeln aufzustellen mit dem Ziel:

- a) die Sicherheit der internationalen Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen zu verstärken

- b) durch Vermeidung von Verschmutzungen, die bei Unfällen und Zwischenfällen bei solchen Beförderungen entstehen könnten, wirksam zum Umweltschutz beizutragen und
- c) die Beförderungsabläufe zu erleichtern und den internationalen Handel zu fördern,
- IN DER ERWÄGUNG, dass der beste Weg zur Erreichung dieses Ziels der Abschluss eines Übereinkommens ist, das an die Stelle der geänderten „Europäischen Vorschriften für die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen“ in der Anlage der Resolution Nr. 223 des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission für Europa tritt,
- haben Folgendes VEREINBART:

Beigefügte Verordnung

- ANLAGE A: Vorschriften über die gefährlichen Stoffe und Gegenstände
- ANLAGE B.1: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter in Versandstücken oder in loser Schüttung
- ANLAGE B.2: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter in Tankschiffen
- ANLAGE C: Vorschriften und Verfahren für Untersuchungen, Ausstellung der Zulassungszeugnisse, Klassifikationsgesellschaften, Abweichungen, Ausnahmegenehmigungen, Kontrollen, Ausbildung und Prüfungen von Sachkundigen
- ANLAGE D.1: Allgemeine Übergangsbestimmungen
- ANLAGE D.2: Zusätzliche Übergangsbestimmungen, die auf besonderen Binnenwasserstrassen gelten

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGE A VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GEFÄHRLICHEN STOFFE UND GEGENSTÄNDE	000
Inhaltsverzeichnis der Anlage A	000
I. Teil Begriffsbestimmungen und allgemeine Vorschriften	000
II. Teil Stoffaufzählung und besondere Vorschriften für die einzelnen Klasse	000
ANLAGE B.1 VORSCHRIFTEN ÜBER DIE BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER IN VERSANDSTÜCKEN ODER IN LOSER SCHÜTTUNG	000
Inhaltsverzeichnis der Anlage B.1	000
I. Teil Begriffsbestimmungen und allgemeine Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter aller Klassen	000
II. Teil Sondervorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter der Klassen 1 bis 9, durch die die Vorschriften des I. Teils ergänzt oder geändert werden	000
III. Teil Bauvorschriften	000
IV. Teil Bauvorschriften für Seeschiffe, die den Vorschriften von SOLAS Kapitel II-2, Regel 54 entsprechen	000
Anhänge	000
Anhang 1	
Muster 1 Muster für das Zulassungszeugnis	000
Muster 2 Muster für das vorläufige Zulassungszeugnis	000
Muster 3 Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADNR	000
Anhang 2 Muster der Gefahrezettel nach den internationalen Regelungen	000
ANLAGE B.2 VORSCHRIFTEN ÜBER DIE BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER IN TANKSCHIFFEN	000
Inhaltsverzeichnis der Anlage B.2	000

I. Teil	Begriffsbestimmungen und allgemeine Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter aller Klassen	000
II. Teil	Sondervorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter der Klassen 2, 3, 4.1, 6.1, 8 und 9, durch die die Vorschriften des I. Teils ergänzt oder geändert werden	000
III. Teil	Bauvorschriften	000
	Kapitel 1 Bauvorschriften für Tankschiffe des Typs G	000
	Kapitel 2 Bauvorschriften für Tankschiffe des Typs C	000
	Kapitel 3 Bauvorschriften für Tankschiffe des Typs N	000
Anhänge		000
Anhang 1	Muster 1 Muster für das Zulassungszeugnis	000
	Muster 2 Muster für das vorläufige Zulassungszeugnis	000
	Muster 3 Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN	000
Anhang 2	Prüfliste ADN	000
Anhang 3	Muster 1 Vorrichtung zur Abgabe von Restmengen	000
	Muster 2 Prüfung des Nachlenzsystems (stripping system)	000
	Muster 3 Nachweis über die Prüfung des Nachlenzsystems (stripping system) ...	000
Anhang 4	Stoffliste	000
ANLAGE C	Vorschriften und Verfahren für Untersuchungen, Ausstellung der Zulassungszeugnisse, Klassifikationsgesellschaften, Abweichungen, Ausnahmegenehmigungen, Kontrollen, Ausbildung und Prüfungen von Sachkundigen	000
Inhaltsverzeichnis der Anlage C		000
Kapitel 1	Verfahren zur Erteilung des Zulassungszeugnisses	000
Kapitel 2	Anerkennung der Klassifikationsgesellschaften ..	000
Kapitel 3	Verfahren für die Gleichwertigkeiten und Abweichungen	000
Kapitel 4	Ausnahmegenehmigungen für Beförderungen in Tankschiffen	000
Kapitel 5	Kontrolle von Beförderungen gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen	000
Kapitel 6	Ausbildung und Prüfung von Sachkundigen	000
Kapitel 7	Zwei- oder mehrseitige Sonderabkommen	000
ANLAGE D.1	ALLGEMEINE ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	000
ANLAGE D.2	ZUSÄTZLICHE ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN, DIE AUF BESONDEREN BINNENWASSERSTRASSEN GELTEN	000